

Satzung des Turn- und Sportvereins Seedorf-Sterley e. V.

Präambel

Der Turn- und Sportverein Seedorf-Sterley ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Regelungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird im Folgenden für Personenbezeichnungen nach der Gender Klausel für weibliche oder männliche Personen verfahren. Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.

§1 Name und Sitz

Der Name des Spiel- und Sportvereins Seedorf, der im Jahre 1923 gegründet wurde und im Jahre 1948 sein Vereinsleben wieder aufnahm, ändert sich ab 1. Januar 1977 durch den Zusammenschluss mit der Sterleyer Sportgruppe in

Turn- und Sportverein Seedorf-Sterley e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Seedorf. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Lübeck eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein will der Gesundheit und Ertüchtigung, der Lebenskraft und Lebensfreude der Bürger aller Altersgruppen dienen.
2. Der Verein lehnt Bestrebungen und Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und wirtschaftlicher Art in seinen Reihen ab.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und besonders des Jugendsports.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Eine korporative Mitgliedschaft von Vereinen und Verbänden ist zulässig.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand und Eintragung in der Mitgliederliste.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben volles Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen.
4. Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird in der Beitragsordnung geregelt.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod und Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen
4. Wenn ein Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, so ist der geschäftsführende Vorstand nach sechs ausstehenden Monatsbeiträgen berechtigt, dieses Mitglied aus dem Verein auszuschließen. Weitere Einzelheiten dazu werden in einer Beitragsordnung geregelt.
5. Die Ausschlussentscheidungen werden per Einschreiben gegen Rückschein oder mit gleichwertigem Zugangsnachweis an die letzte bekannte Anschrift mitgeteilt und ist unanfechtbar.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

- a) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie dazugehörige weitere Regelungen werden in einer Beitragsordnung festgelegt. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im laufenden Jahr statt.
3. Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 10 Tagen per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachen Brief postalisch ein. Für die ordnungsgemäße Ladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
8. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.
11. Auf Beschluss des Vorstands kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über Weg der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.
12. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telekonferenz statt.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Kassenwart
Schriftwart
1. Beisitzer
2. Beisitzer
3. Beisitzer
4. Beisitzer
5. Beisitzer

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand und den Spartenleitern.

2. Der Gesamtvorstand führt den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder einem Vertreter geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart, und zwar in der Weise, dass jeweils immer nur zwei der vorstehenden drei Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln können.

Der geschäftsführende Vorstand sorgt für die Erledigung der laufenden Geschäfte im Sinne der Beschlüsse und überwacht die Tätigkeit der Ausschüsse. Er erstellt den Haushaltsplan.

§ 12 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorsitzenden des Ausschusses einberufen.

§ 13 Sparten

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Sparten oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Sparte wird durch den Spartenleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeitern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Spartenleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden jährlich von der Spartenversammlung gewählt. Die Spartenleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Sparten können ausschließlich und allein durch ihren Spartenleiter nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand Verpflichtungen im Rahmen ihres Etats eingehen. Der Etat wird vom Vorstand im Haushaltsplan festgelegt.

Der Sportbetrieb findet in diversen Sportstätten statt.

§ 14 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Alle 2 Jahre scheidet ein Teil der Vorstandsmitglieder aus und zwar entsprechend ihrer Wahl.
 - a) ungerade Jahreszahl:
 1. Vorsitzender
 - Schriftwart
 - 1.Beisitzer
 - 3.Beisitzer
 - 5.Beisitzer
 - Kassenprüfer
 - Ersatzkassenprüfer
 - b) gerade Jahreszahl:
 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - 2.Beisitzer
 - 4.Beisitzer
 - Kassenprüfer
 - Ersatzkassenprüfer
 - Jugendwart

Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Jugendordnung

1. Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet ein Jugendleben nach eigener Ordnung.
2. Die Mitglieder des Jugendvorstandes und der Jugendwart werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt.

§ 16 Ältestenrat

Auf der Jahreshauptversammlung ist für die Dauer von zwei Jahren ein aus vier Mitgliedern bestehender Ältestenrat zu wählen. Die Wahlen finden in den geraden Kalenderjahren statt.

Der Ältestenrat entscheidet bei persönlichen Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, in Ehrensachen und bei vereinsschädigendem Verhalten eines Mitgliedes auf Anruf durch den Vorstand oder eines betroffenen Mitgliedes. Bei Entscheidungen müssen mindestens drei Mitglieder zugunsten sein. Die Mitglieder müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder des Rates wählen ihren Vorsitzenden.

Einstimmig gefasste Beschlüsse des Ältestenrates sind unanfechtbar. Kommt ein einstimmiger Beschluss nicht zustande, ist die Angelegenheit vom Vorsitzenden der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzutragen.

§ 17 Ehrungen

Mitglieder können bei langjähriger Mitgliedschaft oder besonderen Leistungen geehrt werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 18 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Ein Kassenprüfer scheidet alle zwei Jahre aus. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Kreissportverband Herzogtum Lauenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung des Sports.

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit
 - d) feststellen lässt,
 - e) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Für die Beantragung von Zuschüssen und als Mitglied von Fachverbänden ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten an die jeweils zuständigen Stellen zu melden. Übermittelt werden u.a. Name, Anschrift und Alter der Mitglieder.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung außer Kraft.